



## Orientierungshilfe für die Videoüberwachung an und in Schulen

### I.

#### Grundsätze

1. Staatliche Stellen und privatwirtschaftliche Unternehmen setzen zunehmend Videoanlagen zur Überwachung öffentlicher und nicht-öffentlicher Räume ein, um Straftaten zu verhindern oder mögliche Täter zu ermitteln. Wissenschaftliche Studien belegen allerdings, dass die Videoüberwachung nicht immer die Erwartungen zu erfüllen vermag, wenn es darum geht, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Auf die Bekanntmachung des damaligen Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Mai 2004 „Sicherheitsmaßnahmen an Schulen“ (GAmtsBl. S. 279) wird ausdrücklich verwiesen.
2. Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Personen dar. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder die Betroffenen der Videoüberwachung zugestimmt haben. Dies gilt für jede Form der Videoüberwachung, auch für die Videoüberwachung in Schulen.
3. Die Videoüberwachung lässt sich in technischer Hinsicht auf unterschiedliche Weise realisieren. Vom sog. Monitoring spricht man, wenn die aufgenommenen Bilder nur auf einen Monitor übertragen werden. Bei dieser Fallkonstellation stellt der Monitor sozusagen ein „verlängertes Auge“ des Betrachters dar. Deshalb greift diese Form der Videoüberwachung auch weniger intensiv in die Rechte der Betroffenen ein als dies bei einer Speicherung der Bilddaten der Fall ist. Sie ist die andere Variante der Videoüberwachung. Noch eingriffsintensiver ist die Speicherung und Übermittlung von so genannten Audiodaten, also von Tonaufnahmen. Sie ist deshalb grundsätzlich auch nicht erlaubt.
4. Gesetzliche Grundlagen für die Videoüberwachung in Schulen sind § 34 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), soweit es um öffentlich zugängliche Bereiche geht und §§ 12 ff. LDSG, soweit eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Räumen erfolgen soll.

In bestimmten Tabubereichen ist die Videoüberwachung allerdings grundsätzlich unzulässig, und zwar unabhängig davon, ob öffentlich zugängliche oder nicht öffentlich zugängliche Bereiche betroffen ist. Das ist immer dort der Fall, wo die Überwachung mit einem Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen verbunden wäre, was regelmäßig bei einer Videoüberwachung vor oder in Umkleide- oder Toilettenräumen der Fall ist. Zugänge zu Toilettenanlagen können ausnahmsweise zur Vermeidung tätlicher Übergriffe videoüberwacht werden,

wenn diese in großer räumlicher Entfernung vom Schulgebäude oder nur bedingt einsichtsfähig gelegen sind. Um Beschädigungen oder Verunreinigungen der Toilettenräume zu verhindern, hat sich in der schulischen Praxis die Einstellung einer Aufsichtskraft oder ein Schlüsselvergabesystem bewährt.

## II.

### Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Schulbereiche

1. § 34 LDSG regelt die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Öffentlich zugänglich sind dabei nur solche Bereiche, die ihrem (Widmungs-) Zweck nach dazu bestimmt sind, von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt zu werden (Klink, LDSG-Kommentar, § 34 Nr. 5.1). Hierzu können je nach örtlicher Gegebenheit der Schulhof gegebenenfalls auch der Eingangsbereich und die Eingangshalle des Schulgebäudes und der Zugang hierzu gehören; bei öffentlichen Schulveranstaltungen, wie Konzerten, Theateraufführungen und dergleichen auch der entsprechende Veranstaltungsbereich.
2. § 34 LDSG legt fest, dass eine Videoüberwachung dieser Bereiche in Form eines **Monitoring** nur dann stattfinden darf, wenn dies
  1. der Aufgabenerfüllung oder der Wahrung des Hausrechtes dient,
  2. erforderlich ist und
  3. schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.
 Eine **Videoaufzeichnung** ist nur dann zulässig, soweit dies
  1. zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zum Schutz der Funktionsfähigkeit gefährdeter öffentlicher Anlagen und Einrichtungen
  2. erforderlich ist und
  3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
 Für die Videoaufzeichnung ist eine Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 5 LDSG durch den schulischen Datenschutzbeauftragten durchzuführen.
- a) Die Videoüberwachung muss also notwendig („erforderlich“) sein, sei es zur Aufgabenerfüllung, sei es zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Gefahrenabwehr. Eine solche Gefahrensituation liegt insbesondere dann vor, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass künftig schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen und Schutzgüter der Schülerinnen und Schüler und der Schule drohen. Dabei kann es um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrpersonals gehen, aber auch um die Unversehrtheit von schulischem Eigentum. Dabei gilt folgende Regel: Je wichtiger das zu schützende Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften z.B. bei Amoklagen) desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu stellen. Geht es darum, Sachbeschädigungen oder Diebstähle zu verhindern, ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu fordern.

- b) Über das Vorliegen einer Gefahrensituation entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Krisenteam der Schule aufgrund der spezifischen Besonderheiten vor Ort. Die Entscheidung zugunsten einer Videoüberwachung ist zu dokumentieren und für die Dauer der Maßnahme aufzubewahren.
- c) Die Videoüberwachung muss immer auch verhältnismäßig sein. Wenn der Schule zur Bekämpfung einer Gefahr mildere Mittel zur Verfügung stehen, die weniger eingriffsintensiv sind als die Videoüberwachung, sind diese vorzuziehen. Keiner Videoüberwachungsmaßnahmen bedarf es vor allem während des laufenden Schulbetriebs, wenn sich genügend aufsichtspflichtige Personen auf dem Schulgelände aufhalten. Zulässig wäre eine Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr, wenn sich auf dem Schulgelände während bestimmter Unterrichtszeiten keine aufsichtspflichtigen Personen aufhalten.

Verhältnismäßig auch während des laufenden Schulbetriebs ist die Videoüberwachung an einem Fahrradabstellplatz, an dem es bereits zu Diebstählen oder Beschädigungen gekommen ist. Diese Maßnahme ist deshalb nicht unverhältnismäßig, weil die Betroffenen der Überwachung ausweichen können und auch nur kurzfristig erfasst werden.

- 3. Soweit die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Schulbereiche außerhalb des laufenden Schulbetriebes stattfinden soll, muss sie ebenfalls erforderlich und verhältnismäßig sein (s. hierzu die Ausführungen unter Nr. 2). Es muss also auch in diesem Falle eine Gefahrensituation im Sinne von II 2a vorliegen; außerdem darf keine weniger belastende Schutzmaßnahme zur Verfügung stehen. Deshalb ist zu prüfen, ob das Verschließen aller Eingangstüren oder der Einsatz von Scheinwerfern (gegebenenfalls mit Bewegungsmeldern) oder vergleichbare Maßnahmen als Alternative zur Videoüberwachung in Betracht kommen. Ist dies nicht der Fall, wird – mangels Aufsichtspersonal – nur eine Videoüberwachung mit Aufzeichnungsmodus in Frage kommen.

### **III.**

#### **Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Schulbereichen**

- 1. Geht es um die Videoüberwachung von Schulbereichen, die nicht öffentlich zugänglich sind, kommt als Rechtsgrundlage das allgemeine Datenschutzrecht (§§ 12 ff Landesdatenschutzgesetz) oder die Einwilligung der Betroffenen in Betracht. Zu den nicht öffentlichen Bereichen gehört mit Blick auf den Widmungszweck das Schulgebäude an sich, also insbesondere Klassen- und Kursräume, Aufenthalts- oder Differenzierungszimmer, Mensa, Toiletten, Erste-Hilfe-Zimmer, Flure und Lehrerzimmer.
- 2. Das allgemeine Datenschutzrecht enthält Regelungen zur Erhebung (§ 12 LDSG), Speicherung und Nutzung (§ 13 LDSG) und Übermittlung (§§ 14 ff LDSG) personenbezogener Daten. Auch hier wird die Zulässigkeit der

Videoüberwachung von der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme abhängig gemacht. Insofern kann auf die Ausführungen zu II verwiesen werden.

3. Erfolgt sie auf der Basis einer Einwilligungserklärung, muss diese freiwillig erteilt sein; bei Minderjährigen kann sie nur von den Erziehungsberechtigten erteilt werden. Eine dauerhafte und verdachtsunabhängige Videoüberwachung der Lehrkräfte im Lehrerzimmer wäre auf jeden Fall unzulässig.

#### **IV. Hinweispflicht**

§ 34 Abs. 2 LDSG verlangt, dass auf jede Form der Videoüberwachung hingewiesen wird. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies zwar nur für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Es empfiehlt sich jedoch auch bei einer Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume aus Gründen der Transparenz entsprechende Hinweisschilder oder Piktogramme anzubringen.

Die Hinweise sind so anzubringen, dass sie vor dem Betreten des überwachten Bereichs mühelos (z.B. am Tor zum Schulhof) wahrgenommen werden können. Da regelmäßig unterschiedliche Verantwortliche für die Videoüberwachung in Betracht kommen (Schulträger, Schulleitung, Gebäudeeigentümer etc.), muss auch auf die verantwortliche Stelle hingewiesen werden. Ist die Überwachungsanlage nur während einer bestimmten Tageszeit in Betrieb, so ist auch darauf hinzuweisen.

#### **V. Die Behandlung aufgezeichneter Videodaten**

1. Ist die Videoüberwachung mit einer Aufzeichnung und Speicherung der aufgenommenen Daten verbunden, müssen diese Daten gelöscht werden, wenn sie zur Erreichung des ursprünglichen Zwecks nicht mehr erforderlich sind (vgl. § 34 Abs. 5 LDSG). Dies ist regelmäßig zwei bis drei Arbeitstage nach dem Beginn der Aufzeichnung der Fall. Dabei kann dem Lösungsgebot am wirksamsten durch eine automatisierte periodische Löschung entsprochen werden. Hiefür bietet sich das Selbstüberschreiben von zurückliegenden Aufnahmen an.
2. Es empfiehlt sich, die Aufzeichnungen zu verschlüsseln. Dies hat zur Folge, dass die aufgezeichneten Videodaten nur von einer bestimmten Person entschlüsselt und ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollte das Schlüsselpasswort auf mehrere Personen aufgeteilt werden, so dass der Zugriff auf die Aufzeichnungen immer nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ erfolgen muss.
3. Solange die Videoaufnahmen zulässigerweise gespeichert sind, dürfen nur besonders legitimierte Personen Zugriff auf diese Daten nehmen. Dieser Personenkreis ist ausdrücklich festzulegen. Er kann variieren, je nachdem, wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist: die Schule, der Schulträger oder

der Eigentümer des Schulgebäudes. In jedem Falle müssen die zugriffsberechtigten Personen dem Anlass entsprechend Verantwortungsträger sein.

4. Die Weitergabe von Videoaufzeichnungen an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte darf gem. § 34 Abs. 3 LDSG nur zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erfolgen.
5. Jeder Zugriff und jede Auswertung ist zu dokumentieren. Auf diese Weise kann auch geprüft und nachvollzogen werden, ob die Überwachungsanlage nach Ablauf einer bestimmten Frist noch erforderlich ist.

## **VI. Dienstanweisung**

Alle mit einer Videoüberwachung zusammenhängenden Fragen und Probleme sind in einer Dienstanweisung unter Beteiligung des schulischen/behördlichen Datenschutzbeauftragten zu regeln. Das gilt für den Zweck der Videoüberwachung und die zulässige Dauer der Videospeicherung, für den Kreis der zugriffsberechtigten Personen und die für eine Weitergabe in Betracht kommenden Anlässe. Auch die Notwendigkeit einer Dokumentation der Zugriffe ist festzulegen.

## **VII. Sonstige institutionelle Beteiligungen**

1. Der Schulelternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind frühzeitig zu der geplanten Videoüberwachung, deren Zweck und Anlass sowie deren Dauer anzuhören.
2. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 LDSG ebenfalls rechtzeitig über geplante Videoüberwachungen zu unterrichten, damit sie auf die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze hinwirken, das der Videoüberwachung zu Grunde liegende Verfahren nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 LDSG beschreiben und diese Beschreibung in das Verzeichnisseinstellen können.
3. Die zuständigen Personalräte sind entsprechend den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes zu beteiligen. In der Dienstanweisung (vgl. VI.) oder einer entsprechenden Dienstvereinbarung sollte eine ausdrückliche Erklärung enthalten sein, dass die mit der Überwachungsmaßnahme aufgezeichneten Daten nicht zu Verhaltens- und Leistungskontrollen der Beschäftigten genutzt werden dürfen.

## **VIII. Evaluation**

Nach Ablauf eines Jahres ist zu überprüfen, ob der Grund für eine zulässige Videoüberwachung noch fortbesteht. Zu diesem Zweck ist eine Evaluation durchzuführen. Liegen nach Einschätzung der Schulleiterin oder des Schulleiters und des jeweiligen Krisenteams der Schule keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Schutzgüter der Schüler oder der Schule mehr vor, ist die Maßnahme zu beenden. Die Anlagen müssen in diesem Fall nicht zwangsläufig entfernt werden. Es genügt, wenn sie gut erkennbar verhüllt sind. Liegt der Grund für eine Videoüberwachung allerdings noch vor, ist die Überprüfung regelmäßig einmal jährlich zu wiederholen.

## **IX. Kamera-Attrappen**

Der Einsatz von Kamera-Attrappen ist dann zulässig ist, wenn dies zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen (§ 34 Absatz 6 LDSG). Für die Kenntlichmachung gelten dieselben Anforderungen wie dies beim Einsatz funktionstüchtiger Kameras der Fall ist.

## **X. Schlussbemerkung**

Die Entscheidung für eine Videoüberwachung im Schulbereich kann also nicht mit leichter Hand erfolgen. Sie bedarf umfassender und sorgfältiger Abwägungen. Das dabei zu beachtende Verfahren ist komplex und zeitaufwändig. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Datenschutzbeauftragte und Personalräte sind einzubinden.